



Beschlussvorlage

Fachbereich	Bauamt	Datum:	12.05.2026
Sachbearbeiter	Winter, Larissa	Drucksachenummer	VL-145/2026
Sichtvermerke		Aktenzeichen	D3/LW

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	28.05.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2026	
Gemeindevertretung	25.06.2026	

Mögliche Entwicklung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet 4118 a+b hier:

- 1. Ergänzung und Erweiterung des Beschlusses vom 11.12.2025 zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hüttenberg bei der Entwicklung eines Windparks um die Gemeinde Schöffengrund**
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)**
- 3. Benennung der Mitglieder für den Arbeitsausschuss der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Hüttenberg, Langgöns und Schöffengrund (analog § 62 Abs. 2 HGO)**

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgenden Beschlussvorschläge wurden gemeinsam mit den Gemeinden Hüttenberg und Schöffengrund zur weiteren Vorgehensweise abgestimmt.

Der Gemeindevorstand/der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Ergänzung und Erweiterung des Beschlusses (TOP 20 Beschluss 3) vom 11.12.2025 zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hüttenberg bei der Entwicklung eines Windparks um die Gemeinde Schöffengrund

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die mögliche Entwicklung von Windenergieanlagen in den Gemeinden Hüttenberg, Langgöns, Schöffengrund grundsätzlich im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen soll.

2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)

Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung einer „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Windenergie“ gemäß dem beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Gemeinden Hüttenberg, Langgöns und Schöffengrund zu. (siehe Anlage).

3. Benennung der Mitglieder für den Arbeitsausschuss der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Gemeinden Hüttenberg, Langgöns und Schöffengrund (analog § 62 Abs. 2 HGO)

Die Gemeindevertretung beschließt, dass jede in der Gemeindevertretung vertretene Fraktion je ein Mitglied für die Arbeitsgemeinschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit für die Entwicklung von Windenergieanlagen entsenden darf. Die Benennung des Fraktionsvertreters als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch die jeweilige Fraktion im Benennungsverfahren (analog § 62 Abs. 2 HGO).

Begründung:

In der Gemeindevertreterversammlung am 11.12.2025 wurden neben dem Grundsatzbeschluss zur möglichen Entwicklung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet 4118a+b (TOP 20, Beschluss 2; siehe Anlage) auch die Aufnahme der Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) mit der Gemeinde Hüttenberg sowie die Aushandlung eines Kooperationsvertrages beschlossen, der der Gemeindevertretung anschließend zur Beschlussfassung vorzulegen ist (TOP 20, Beschluss 3; siehe Anlage).

Die beiden Kommunen haben zwischenzeitlich Gespräche zur interkommunalen Zusammenarbeit aufgenommen, die Möglichkeiten eines gemeinsamen Windenergievorhabens geprüft sowie die Ausarbeitung eines Kooperationsvertrages angestoßen.

Im weiteren Verlauf trat auch die Gemeinde Schöffengrund an die beiden Kommunen heran. Hintergrund ist, dass im Rahmen einer Machbarkeitsstudie in Schöffengrund fünf potenzielle Flächen für Windenergieanlagen identifiziert wurden. Die priorisierte Fläche befindet sich in Oberwetz (SG4; siehe Anlage), westlich des im Teilregionalplan Energie ausgewiesenen Vorranggebiets 4118a+b in Langgöns sowie der im Rahmen der Hüttenberger Windpotenzialanalyse identifizierten Flächen. Aufgrund dieser räumlichen Nähe ist von einer wechselseitigen Betroffenheit auszugehen. Zudem sprechen wirtschaftliche Vorteile – insbesondere Synergieeffekte bei der Planung sowie Skaleneffekte bei der späteren Beschaffung – für eine enge interkommunale Kooperation.

Daher wird vorgeschlagen, den Beschluss vom 11.12.2025, TOP 20, Beschluss 3, um die Gemeinde Schöffengrund zu erweitern und auf eine grundsätzliche interkommunale Zusammenarbeit auszudehnen.

Zur Ausarbeitung eines Kooperationsvertrages wurde die Kanzlei Karpenstein, Longo, Nübel Partnerschaft mbB aus Wettenberg beauftragt. Diese hat die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Windenergie zwischen den Gemeinden Hüttenberg, Langgöns und Schöffengrund erstellt (siehe Anlage), die insbesondere folgende Punkte regelt:

- den Zweck der Zusammenarbeit
- die Einrichtung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft
- die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft
- die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung
- die Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse
- die Kosten- und Risikoaufteilung
- die Bürgerinformation und -beteiligung

Die vorgenannte Arbeitsgemeinschaft wird gebildet, um das bevorstehende europaweite Ausschreibungsverfahren zur Flächenbereitstellung zu begleiten. Unter anderem sollen dabei die Kriterien für die Auswahl eines Projektentwicklers festgelegt sowie eine Vergabeentscheidung für die Gemeindegremien vorbereitet werden. Die abschließende Vergabeentscheidung erfolgt ergebnisoffen und obliegt den jeweiligen Gemeindevertretungen.

Der Arbeitsausschuss als einziges Organ der Arbeitsgemeinschaft soll paritätisch besetzt werden und sich wie folgt zusammensetzen:

- vier Mitglieder aus der jeweiligen Gemeindevertretung pro Gemeinde (diese sind in Beschluss Nr. 3 namentlich zu benennen)
- die jeweiligen Bürgermeister

Der Arbeitsausschuss soll insgesamt 15 Personen umfassen. Entscheidungen sollen nicht nach dem Mehrheitsprinzip getroffen werden, sondern konsensorientiert erfolgen; hierfür müssen mindestens zwei Drittel der Stimmen zustimmen. Zudem muss mindestens ein Ausschussmitglied aus jeder Mitgliedsgemeinde zustimmen.

Die Benennung der Mitglieder des Arbeitsausschusses erfolgt durch die jeweilige Gemeindevertretung. Hier soll jede, in der Langgönsener Gemeindevertretung vertretene, Fraktion einen Vertreter stellen dürfen.

Die Benennung des jeweiligen Fraktionsvertreters als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Benennungsverfahren (analog § 62 Abs. 2 HGO).

Die Kanzlei steht zudem für die rechtliche Begleitung des Ausschreibungsverfahrens zur Bereitstellung der Flächen für Windenergie zur Verfügung.

Das ursprünglich angedachte Interessenbekundungsverfahren wird aufgrund aktueller Entwicklungen auf Landesebene, Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) sowie aus Gründen der Rechtssicherheit durch ein europaweites Ausschreibungsverfahren zur Flächenbereitstellung ersetzt. Trotz der höheren formalen Anforderungen wird sich der interne Arbeitsaufwand hierdurch nicht maßgeblich erhöhen. Zur rechtssicheren Umsetzung des Projektes ist eine fachkundige juristische Begleitung erforderlich.

Sofern es zu einer gemeinsamen Auswahl eines Projektentwicklers kommt und mindestens zwei Kommunen das Windenergievorhaben über einen Zeitraum von fünf Jahren gemeinsam begleiten, besteht im weiteren Verlauf die Möglichkeit einer Förderung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beratungsleistungen im Ausschreibungsverfahren stehen im Ergebnishaushalt der Gemeinde Langgöns die Haushaltsmittel i.H.v. 40.000 € – vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung – zur Verfügung.

Die geschätzten Kosten belaufen sich insgesamt auf rund 30.000 € für die Gemeinde Langgöns.

gez.

Larissa Winter

Anlagen:

- Beschluss vom 11.12.2025 zur möglichen Entwicklung Windenergieanlagen im Vorranggebiet 4118 a+b
- Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Windenergie zwischen den Gemeinden SG, LG, HB
- Mögliche Positivflächen und VRG Wind in SG, LG, HB